

Eine andere ist die Frage, ob man als Beichtvater diese Verpflichtung wird streng urgieren dürfen. Die Ansicht, daß die Konsekration einer Spezies zum Wesen der heiligen Messe genügt, ist noch vom heiligen Alfons als wahrscheinlich bezeichnet worden (VI, 306). Somit kann ihr wenigstens eine äußere Wahrscheinlichkeit nicht abgesprochen werden. Mag auch die heutige Theologie fast einstimmig die Konsekration beider Spezies als wesensnotwendig verlangen, immerhin ist jene andere Meinung nicht mit Sicherheit als falsch erwiesen. Darum, so lange die Kirche nicht gesprochen, kann man es dem einzelnen nicht verwehren, wenn er sich auf jene Ansicht berufen will, vorausgesetzt, daß er sie für hinreichend wahrscheinlich hält. Daran ändert auch nichts der Hinweis auf das sichere Recht des Stipendiumgebers, dem durch eine sichere Erfüllung Genüge getan werden müsse. Dem sicheren Recht steht hier die zweifelhafte Erfüllung entgegen; folglich kann — so die wohl begründete Ansicht bedeutender Autoren — keine Rede sein von einem sicheren Recht. Das Forderungsrecht des Gläubigers ist dann eben *hic et nunc* auch nur mehr zweifelhaft. Den Schuldner in solchem Falle zur nochmaligen Leistung verpflichten wollen, weil sonst der Gläubiger geschädigt werden könnte, heißt sich einer ähnlichen Gefahr aussetzen, den Schuldner zu schädigen. — Schließlich sei für solche Fälle auf die Antwort des S. Officium vom 30. August 1901 hingewiesen: „*Quicumque sacerdos, pro Missis cum dubia materia lectis, ad S. Se-dem recurrat.*“ Das wird sich um so mehr dann empfehlen, wenn eine Materie ungültig war und der Defekt nicht gutgemacht worden ist; namentlich wo es sich um mehrmalige Konsekration mit solcher Materie handelte.

St. Gabriel, Mödling.

F. Böhm.

(Nochmals: Mißbrauch der Ehe und Sollizitation.)¹⁾ Es war zu erwarten, daß der in dieser Zeitschrift (1932, H. 1) besprochene Fall, richtiger dessen Lösung auf mancherlei Widerspruch stoßen werde. Auch die nochmalige Behandlung (Heft 2) dürfte nicht in allen Punkten befriedigt haben. Hat man vielleicht nicht doch von beiden Seiten in den Fall zu viel hineingetragen,

¹⁾ *Bemerkung der Redaktion.* Unter obiger Aufschrift hat P. Dr Heribert Jone im Jahrgang 1932, S. 120—125, einen Pastoralfall behandelt, der lebhafte Erörterungen auslöste. Der geschätzte Verfasser sah sich dadurch zu einer nochmaligen Stellungnahme im folgenden Heft (S. 336—344) veranlaßt. Wir bringen hier zum selben Pastoralfall noch einen Beitrag, der gegenüber der mehr kanonistischen Auffassung stärker die moral- und pastoraltheologischen Gesichtspunkte hervorhebt, und schließen damit in unserer Zeitschrift die Meinungsäußerung zum Gegenstande.

was mit der Frage selbst und deren Lösung in keinem oder nur ganzlosem Zusammenhang steht?

I. Begriff der Sollization.

Der Begriff der Sollization dürfte wohl etwas eingehender dargelegt werden als es in den beiden Artikeln geschehen ist. Der Kodex selbst gibt in den einschlägigen Kanones keine Definition der Sollization, sondern beruft sich (can. 904) auf die Constitutiones apostolicae, besonders auf die Constitutio Benedicti XIV. Sacram. Poenitentiae. Dort heißt es: Confessarii, qui . . . ad in honesta et turpia sollicitare vel provocare tentaverint. Nach allgemeiner sprachlicher Auffassung liegt in den beiden Ausdrücken sollicitare vel provocare wesentlich die Zielkenntnis und Zielabsicht. Mit anderen Worten: sollicitare vel provocare sagt man doch nur, wenn jemand irgendwie die Absicht (*intentio*) hat, einen anderen zu einer bestimmten Handlung zu veranlassen und zu beeinflussen. Sollicitare vel provocare ad peccatum heißt daher, nicht allein zu einer sündhaften Tat *Ursache* oder *Anlaß* sein, sondern die Handlung mit der Absicht stellen, um den anderen zur Sünde, respektive zur sündhaften Handlung anzureizen, zu veranlassen oder wie wir im Deutschen sagen: zu verführen.

Das bloße „Ursache oder Anlaß zur Sünde“ sein stellt noch nicht den adäquaten Begriff der Sollization dar. Lasse ich meine Taschenuhr aus Vergeßlichkeit oder Unbedachtsamkeit auf der Gartenbank liegen, so mag das wohl für den Dieb der nächste und beste Anlaß gewesen sein, sie mitzunehmen zu lassen. Meine Vergeßlichkeit, respektive Unbedachtsamkeit mag schuldbar und straflich sein, aber kein Mensch wird behaupten, ich habe den Dieb zu seiner Tat verführt. Ich kann sogar in diesem Fall haftbar und ersatzpflichtig sein, wenn der Gegenstand nicht mein Eigentum, sondern nur meiner Obsorge anvertraut war.

Diese Willensabsicht (*intentio*) bei der Sollization wird daher bei den Moralisten als selbstverständlich angenommen, ja zu einer direkten Bedingung gemacht. So sieht Ruland (Handbuch der praktischen Seelsorge, Bd. II, S. 263) die Sollization darin, daß ein Beichtvater unter Mißbrauch der Beichte „sein Beichtkind zu einer schweren Sünde gegen das sechste Gebot verführen will“ (von mir gesperrt). Und S. 264: „Die wirkliche sollicitatio ist gegeben, wenn der Beichtvater mit dem Beichtkinde unkeusche Reden führt oder Abmachungen trifft, die zu einer schweren Sünde gegen das sechste Gebot verführen sollen.“ Noldin (De Sacr. ed. IX¹, p. 446) gibt die Definition wie folgt: „sollicitare ad turpia dicitur, qui alium directe ad peccatum contra sextum decalogi praeceptum inducere co-

natur. Qui ergo aliqua qualicumque actione sive per se inhonesta, sive per se indifferenti, sed turpem affectum ostendente, in altero turpem affectum excitare tentat seu intendit, ad turpia sollicitare dicitur.“ (Sperrungen von mir.)

Mit diesen Begriffsbestimmungen scheint mir die Distinktion der Sollizitation in explicita und implicita im Sinne des Artikels in Heft 1, S. 125 nicht vereinbar. Von letzterer wird dort gesagt: „Implicita aber liegt eine Sollizitation vor, wenn der Beichtvater zwar nicht ausdrücklich beabsichtigt, das Beichtkind zur Sünde gegen das sechste Gebot zu veranlassen, aber sich so benimmt, daß sein ganzes Betragen oder seine Redeweise so beschaffen sind, daß sie ihrer ganzen Natur nach das Beichtkind zu Sünden gegen das sechste Gebot veranlassen oder es darin bestärken.“ Richtig müßte das so lauten: wenn das ganze Betragen u. s. w. so beschaffen sind, daß sie *auf die Absicht* (*intentio*) schließen lassen, das Beichtkind zu Sünden gegen das sechste Gebot zu verführen oder darin es zu bestärken. In dem Sinne könnte man etwa von einer Sollizitatio implicita reden. So zählt auch Noldin (p. 446) actus, verba, facta in se indifferentes auf, bei denen jedoch aus den adjunctis geschlossen werden muß, ob die *intentio prava sollicitandi* vorhanden gewesen sei oder nicht.

Ob das Beichtkind die Absicht des Beichtvaters durchschaut oder nicht, ob es sich über die Sündhaftigkeit der Handlung täuschen läßt oder nicht, ob es seine Zustimmung gibt oder nicht, das alles sind Fragen, die wir übergehen können, da sie am Reat des Beichtvaters nichts ändern.

II. Die Lösung des Falles.

Auf Grund der Begriffsbestimmung von der Sollizitation können wir nun an die Lösung des gegebenen Falles gehen. Die Frage muß nach dem oben Gesagten lauten: Hatte Titius die *Absicht* (*intentio*), den Herrn Müller ad peccatum contra sextum zu verführen oder darin zu bestärken? Wie der Fall liegt — und darauf kommt es an —, müssen wir mit einem glatten Nein antworten. Dann liegt aber auch keine Sollizitation vor; dann besteht auch keine Anzeigepflicht wegen Sollizitation.

Nachdem wir oben bereits die Unterscheidung der sollicitatio explicita und implicita abgelehnt haben, ergibt sich diese Antwort zwangsläufig. Denn der Artikel (Heft 1) verneint ja selber die sollicitatio explicita in unserem Fall. Und mit Recht. Titius hat ja absolut nicht die Absicht (*intentio*), den Herrn Müller zu einer sündhaften Handlung verleiten zu wollen; im Gegenteil, durch seinen Rat will er ihn von sündhaften Handlungen abhalten. Dieser Rat mag faktisch ein bedauerliches Fehlurteil gewesen sein, wie es in anderen Fällen (Restitution) auch

vorkommen kann, und als Beichtvater hätte Titius die Pflicht, bei späterer Erkenntnis seines Fehlurteiles den Schaden wieder gutzumachen. Aber eine Sollizitation im kirchen- und strafrechtlichen Sinn war es nicht.

III. Widerlegung der Einwände.

1. Gegen diese Auffassung wird in Heft 2, S. 339 der can. 2200 angeführt: *Posita externa legis violatione dolus in foro externo praesumitur, donec contrarium probetur.* Ich antworte: *nego suppositum.* Es liegt eben keine *violatio legis* vor. Anders wäre die Sachlage in folgendem angenommenen Fall: Ein Konfessarius wird tatsächlich mit einem Beichtkinde in einer verfänglichen Situation angetroffen. *Externa legis violatio.* Daraufhin wird er angezeigt. *Dolus praesumitur.* Nun kann er aber den Nachweis bringen, daß jene Person einen Ohnmachtsanfall erlitten hat und er sich einwandfrei um sie bemüht habe. *Contrarium probatur.* 2. Die bewußte Auflehnung gegen die Kirchenlehre (Heft 2, S. 339) und die falsche — richtiger: bewußt irreführende — Belehrung des Mädchens durch den Beichtvater (S. 338) haben doch mit unserem Fall nichts gemein. *Nego paritatem.* 3. Eine gewisse Schwierigkeit bieten die beiden angeführten Entscheidungen der Poenitentiarie vom 13. November 1901 und vom 2. September 1904. Letztere wird als so wichtiges Argument für den Tatbestand der Sollizitation angeführt, daß damit „weitläufige Erörterungen über diesen Punkt überflüssig“ gemacht sein sollen (Heft 1, S. 124). Es ist nicht ganz richtig, wenn der Artikel (Heft 1, S. 124) sagt: „So wurde angefragt, ob ein Beichtvater wegen *Sollizitation* denunziert werden müsse, wenn er Frauen, deren Männer abwesend sind, sage, *Pollution* sei für sie keine Sünde u. s. w.“ Wenn dann Rom antwortet, *confessarium esse denuntiandum*, so muß man unwillkürlich folgern, wegen Sollizitation. Nun steht aber tatsächlich im Originaltext (Heft 1, S. 124) der lateinischen Anfrage gar nichts von einer Frage, ob der Beichtvater anzuseigen sei. Das hat die Poenitentiarie neben der Antwort auf die dreifache Fragestellung aus eigenem hinzugefügt: *confessarium eos (actus) probantem (!) esse denuntiandum.*

Noch auffallender wird diese Entscheidung, wenn man einen Vergleich anstellt zwischen dieser und einer anderen Entscheidung derselben Poenitentiarie vom 13. November 1901 (vgl. Heft 1, S. 122 und Originaltext bei W. Rauch, *Gottes Gesetz in der Ehe*, S. 105). Die Poenitentiarie in ihrer Antwort

a) billigt das Vorgehen des zweiten Beichtvaters, Johannes, der dem Manne die Absolution verweigert: *parochum, de quo in casu, recte se gesisse;*

b) verurteilt die Handlungsweise des Beichtkindes — notabene: nicht des Beichtvaters —; atque absolvī non posse poenitentem, qui abstinere nolit ab huiusmodi agendi ratione, quae est purus putusque onanismus;

c) fällt dagegen gar kein Urteil über die Belehrung des ersten Beichtvaters (*praeclari confessarii, qui nuper in quodam maiore seminario theologiae moralis lector fuerat*) und, was besonders zu beachten ist, schweigt vollständig über eine etwaige Anzeigepflicht hinsichtlich des ersten Beichtvaters im Gegensatz zu der Entscheidung vom 2. September 1904. Sollte die Poenitentiarie etwa innerhalb der kurzen Zeitspanne von drei Jahren ihre Ansicht über die Denuntiationspflicht bei Sollizitation geändert haben? Das ist sicher nicht anzunehmen.

Die Form, wie dieser Fall in Heft 1, S. 122 zitiert wird, läßt nicht klar erkennen, weshalb die Poenitentiarie eine so scharfe Stellung einnimmt. Daselbst wird behauptet, „der Apostolische Stuhl habe entschieden, wenn der Ehemann auch in Zukunft danach (das kann nach dem Vorausgehenden doch nur heißen: nach der Belehrung des ersten Beichtvaters) handeln wolle, dann könne er nicht absolviert werden“ und die Pönitentiarie „hätte ausdrücklich erklärt, daß ein purus putusque onanismus vorliege“ (doch wohl in dem, was der Beichtvater lehrte). In Wirklichkeit liegt aber der Fall anders. Das Beichtkind ist weit über das hinausgegangen, was ihm der erste Beichtvater gesagt hat. Beim zweiten Beichtvater bekennet es nämlich (*confitetur*): *se cum uxore, etiam aliquantulum repugnante, coitum semper abrumpere*, und weiter: *se ferme semper extra vas mulieris seminare*. Daher die scharfe Zurückweisung dieser ratio agendi. Man vergleiche, was z. B. Noldin (*De 6. Praec. et De Usu Matr. ed. XI, p. 76*) dazu sagt: „*Conjuges, qui actum conjugalem exercent, sed ambo seminationem cohibent, i. e. copulam ante seminationem abrumpunt, excluso periculo semen extra vas effundendi, non peccant, si id faciant mutuo consensu et adsit sufficiens causa ita agendi, e. g. ne seminatio noceat saluti, vel ne conjuges pauperes nova prole graventur. Actus conjugalis in hoc casu rationem tactus impudici habet, qui in conjugatis excluso pollutionis periculo non est graviter illicitus, et si ex justa causa fiat e. g. ad sedandam concupiscentiam, culpa vacat. Quodsi unus sine consensu alterius se retrahit, graviter peccat, quia istius jus in re gravi laedit: etenim alter jus habet in copulam perfectam. Hypothesis tamen, quod nempe eiusmodi actu non inducatur pollutionis proximum periculum, raro admodum locum habebit.*“

Man kann also nicht ohneweiters den Schluß ziehen, „Rom habe schon früher eine ähnliche (gemeint ist der obige Fall) Distinktion, wie sie Titius aufstellte, ganz entschieden zurück-

gewiesen und erklärt, daß dieselbe nichts ändert am objektiven Tatbestand, der eben Onanismus bleibt“ (Heft 1, S. 122). Richtig ist, daß beide Fälle sich fast aufs Haar gleichen. Unrichtig dagegen, daß das Urteil der Poenitentiarie sich auf die „Distinktion“ des Beichtvaters bezieht.

Dies vorausgesetzt, kommt man wahrscheinlich dem Grunde näher, weshalb die Poenitentiarie in dem einen Fall die Anzeige des Beichtvaters verlangte, in dem anderen Fall dagegen nicht. In dem zuletzt besprochenen Fall war ja das, was der erste Beichtvater dem Beichtkinde sagte, objektiv richtig (vgl. Noldin oben), wenn auch nicht vollständig. Nicht vollständig, weil der Umstand *secluso periculo pollutionis* schärfer und eindeutiger hätte hervorgehoben werden müssen. Dabei mag auch noch hingestellt bleiben, ob die Belehrung *überhaupt opportun* war (vgl. Noldin oben). So mag der Beichtvater hier im Einzelfall einen Mißgriff gemacht und vielleicht ein Fehlurteil ausgesprochen haben, jedoch scheint die Kongregation darin weder einen Irrtum in der Lehre zu sehen, noch in der Form der Belehrung den Tatbestand der Sollization. Durch die Billigung des Verhaltens des zweiten Beichtvaters scheint ihr daher indirekt das Verhalten des ersten Beichtvaters korrigiert. Anders in jenem Fall vom 2. September 1904. Von diesem Beichtvater heißt es ganz allgemein: *Tibullus docet et suadet mulieres non peccare u. s. w.* Tibullus hat eine *Lehranschauung*, die von jener der Kirche abweicht, und eine *Beichtpraxis*, die mit den Normen der Kirche in Widerspruch steht. Darum ist er denuntiandus.

Damit ist aber noch nicht gesagt, daß er nun wegen *Sollization* denuntiandus sei. Ausdrücklich zählt der Kodex keine Anzeigepflicht wegen Mißbrauches des Beichtinstituts auf, außer der Sollization. Daraus folgt aber nicht, daß überhaupt keine anderen Möglichkeiten zur Anzeige vorliegen. Denn nach can. 877, 2 wird ohne irgend eine „Anzeige“ der Ordinarius kaum Kenntnis von der Untauglichkeit eines Beichtvaters bekommen. Can. 1935 zählt sogar namentliche Fälle auf, bei denen eine Anzeigepflicht, respektive Anzeigerecht bestehen kann und bedient sich dabei derselben Ausdrücke: *denuntiare, denuntiatio*. Von der Formel in der Entscheidung vom 2. September 1904: *sacerdotem denuntiandum esse* kann man also nicht ohneweiters auf den Tatbestand der Sollization schließen. Es ist doch ein gewaltiger Unterschied zwischen einer Anzeige (*denuntiatio*), die etwa nur eine oberhirtliche Monitio oder eine pure Verwaltungsmaßnahme im Gefolge hat, wie auch in Heft 2, S. 337 richtig bemerkt wird, und einer Anzeige, auf die sich wie bei der Sollization ein kirchlicher Strafprozeß mit seinen Auswirkungen gründet. Man vergleiche über die Rechtsfolgen den can. 2368. Folgender angenommener Fall möge das erklären: Ein

schon älterer Pfarrer, sonst noch recht dienstefrig, ist ziemlich schwerhörig. Das wird von gewissen Beichtkindern weidlich ausgenützt. Eine private *Admonitio fraterna* bleibt erfolglos, weil der gute Herr weder an seine Schwerhörigkeit in diesem Ausmaß, noch an den Mißbrauch seiner Pfarrkinder glauben will. Könnte in solchem Fall nicht eine Anzeigepflicht bestehen?

Es ist daher auch nicht recht einleuchtend, daß bei dieser Auffassung von der erweiterten Anzeigepflicht den „Hauptnutzen“ (Heft 2, S. 337) diejenigen hätten, welche einen Priester fälschlich wegen Sollizitation anzeigen. Titius ist z. B. angezeigt worden, weil er sein Fahrrad nicht vorschriftsmäßig beleuchtet hatte, was ihm höchstens eine polizeiliche Ordnungsstrafe eintragen wird. Ob es dem Titius lieber wäre, wenn die Anzeige auf fahrlässige Tötung lauten würde, weil dann die Zeugen einen Eid schwören müßten und eventuell die Folgen eines Meineides zu tragen hätten?

Die mütterliche Sorge der Kirche, das Beichtinstitut vor Mißbrauch zu schützen, und die Berechtigung, durch Gesetz die Anzeigepflicht aufzuerlegen, wird jeder Priester schon im eigenen Standesinteresse dankbar anerkennen. Aber ebenso ist es zu verstehen, daß der Priester sich geschützt sehen möchte, nicht nur vor falschen, sondern auch schon vor ungerechtfertigten Anzeigen und Anklagen in *hoc puncto*. Ist doch gerade hier die Prozeßlage eine ganz eigenartige, wie kaum in einem anderen Prozeß. Eigenartig, weil bedingt durch die Beziehung zum Beichtinstitut. Der Denuntians klagt meistens nur auf Grund seiner eigenen Behauptungen; in den allerwenigsten Fällen wird er prozeßfähige Beweise bringen können. Der Denuntiatus, der Priester, ringt um Ehre und Existenz, um Amt und Beruf. Mit Recht sagt Ruland (2. Bd., S. 265), daß der an das Beichtgeheimnis gebundene Priester in seiner Verteidigung einen sehr schweren Stand hat. Auch er kann ja in den meisten Fällen keine prozeßfähigen Gegenbeweise bringen. Mit welcher Entrüstung hat man doch bei den letzten Wahlen in Deutschland das Vorgehen gewisser Parteien gebrandmarkt, welche den Beichtstuhl in die Wahlpropaganda hineingezerrt haben! Und der Judex schließlich neigt *natura sua* mehr in favorem *Sacramenti*, also zu Ungunsten des Angeklagten. Aber die Folgen einer falschen Anzeige? Jene Personen, die aus Hysterie, Rachsucht, Priesterhaß (cf. Ruland, 2. Bd., S. 264) einen Priester falsch anzeigen, werden sich vor den Folgen einer falschen Anzeige ebenso wenig abschrecken lassen, als jene sich vor den Folgen eines Meineides vor dem weltlichen Gericht abschrecken lassen, die nun einmal einen falschen Eid ablegen wollen. Und wer von beiden, Denuntiant und kirchliche Behörde, wird nachher willens und überhaupt in der Lage sein, einem so gemäß-

regelten Priester gegenüber alles, aber auch alles wieder gutzumachen, was er verloren hat? Die Erfahrung lehrt, daß die Restitutionspflicht am wenigsten beachtet und geübt wird von geistlichen Personen gegenüber ihresgleichen. Das ad impossibile nemo tenetur muß nur zu oft als Deckmantel herhalten für einzuschläfernde Gewissen!

Die Zeugenaussagen der Konfratres, welche gewöhnlich genau wissen, wie ein Priester über Pollution und Onanismus denkt (Heft 2, S. 344), sind kein Beweis weder für Schuld noch für Unschuld. Ein Priester kann noch so korrekte, ja strenge Ansichten diesbezüglich haben, und doch kann er in einer unglücklichen Stunde fallen. Und umgekehrt kann er im Konventiat vielleicht einmal freiere Ansichten geäußert haben und trotzdem in dem bestimmten Fall hic et nunc völlig unschuldig sein.

Nicht der Umstand ist für den Begriff und den Tatbestand der Sollizitation maßgebend, ob der Beichtvater, der eine verkehrte Entscheidung gab, entweder mit Wissen oder auch in schwer sündhafter Unwissenheit gehandelt hat, sondern ob dabei die Absicht nachgewiesen werden kann, daß er zu der verkehrten, sündhaften Handlung wirklich veranlassen wollte.

Pfarrkirchen (Ndb.)

P. Rhaban Neumeier.

(Eine gültige Ehe?) In unserem Missionsgebiet herrscht bei den Heiden Polygamie. Dabei wird aber nur die erste Frau, die sogenannte Hauptfrau, dem Manne feierlich angetraut, die Nebenfrauen werden ihm weniger feierlich angetraut. Auch tritt beim Ableben der Hauptfrau nicht eine der Nebenfrauen an ihre Stelle als Hauptfrau, sondern der Mann nimmt seine Schwägerin, falls diese nicht als Hauptfrau bei einem andern ist, oder eine andere nahe Verwandte der Verstorbenen zur Hauptfrau. Nun hatte der Heide B zu Lebzeiten seiner ersten Frau (Hauptfrau) die Heidin Nahambo geheiratet. Als die Hauptfrau starb, blieb der Heide B mit der Nahambo als einziger Frau zusammen, obwohl sie mit der Verstorbenen in keiner Weise verwandt war. Nahambo aber verliebte sich in einen Katholiken namens Lukas. Beide kommen zur Mission und wünschen katholisch zu heiraten. Der Pater dispensiert von der disparitas cultus und traut. Als Grund für sein Vorgehen gibt er an, die Nahambo sei nie die rechtmäßige Frau des Heiden B gewesen, da sie zu Lebzeiten der rechtmäßigen Frau von B geheiratet wurde. — Es wird nun angefragt, ob der Missionär richtig gehandelt hat.

Selbstverständlich war die Nahambo zu Lebzeiten der ersten Frau nicht die rechtmäßige Frau des Heiden B. Wenn aber der Missionär meint, sie könne deshalb auch nach dem Tode der ersten Frau unmöglich die rechtmäßige Frau des B werden, so irrt er. Haben nämlich beide Teile den richtigen ehe-